KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Jean-Pierre Gallati
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 44 40 (Sekretariat)
Telefon zentral 062 835 29 00
jean-pierre.gallati@ag.ch
www.ag.ch/dgs

An die Parteien, Verbände, Gemeinden und weitere interessierte Organisationen

30. Oktober 2026

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG); Änderung; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf eine Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG) durch den Bundesgesetzgeber hat der Kanton Aargau den vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen spätestens per 1. Januar 2029 einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG).

Der Regierungsrat hat den Bericht zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG) für die öffentliche Anhörung freigegeben und das Departement Gesundheit und Soziales mit deren Durchführung beauftragt.

Mit dem vollen Lastenausgleich werden die Kosten für die Finanzierung der Familienzulagen zwischen den Familienausgleichskassen mit überdurchschnittlicher und den Familienausgleichskassen mit unterdurchschnittlicher Belastung ausgeglichen. Es ist an den Kantonen, festzulegen, wie sie ihr System ausgestalten.

Der Regierungsrat schlägt eine schlanke Umsetzung mit einer Ausgleichszahlung im Folgejahr vor. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende soll ein gemeinsamer Ausgleich durchgeführt werden, was den Verwaltungsaufwand leicht reduziert. Für den Ausgleich sollen lediglich die ausbezahlten Familienzulagen und die AHV-pflichtige Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die AHV-pflichtige Einkommenssumme der Selbstständigerwerbenden berücksichtigt werden. Dadurch bleibt den Familienausgleichskassen Spielraum bei der Festsetzung ihrer Beitragssätze. Es stärkt ausserdem den Wettbewerb unter den Kassen, weil ihre Mitgliederstruktur die Kosten der Kassen künftig weniger stark beeinflussen wird. Berechnung und Umsetzung sollen bei der kantonalen Verwaltung liegen. Die Abwicklungskosten sollen den Kassen über eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

Ich lade Sie ein, zur Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch dem Departement Gesundheit und Soziales, Generalsekretariat, Bachstrasse 15, 5001 Aarau zu. Die Anhörungsfrist endet per **19. Februar 2027**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Xenia Hediger, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalsekretariat des Departements Gesundheit und Soziales, gerne zur Verfügung (Telefon 062 835 36 00 / E-Mail xenia.hediger@ag.ch).

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Jean-Pierre Gallati